# Anlage 4

## Merkblatt

Der Diözesandatenschutzbeauftragte

**Datenschutz und Meldewesen im pfarramtlichen Bereich**

I. Vorbemerkung

Das sich aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes ergebende Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten grundsätzlich selbst zu bestimmen. Einschränkungen dieses Rechts bedürfen einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage.

Die für das Meldewesen zuständigen Behörden (Meldebehörden) haben die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes (BMG) und der Meldegesetze der Länder[[1]](#footnote-1) zu registrieren (Meldedaten).
Grundsätzlich ist eine Übermittlung von Meldedaten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass beim Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. Nähere Bestimmungen hierzu finden sich z. B. in den Meldegesetzen der Bundesländer Hessen (§ 32 HMG), Niedersachsen (§ 30 NMG) und Nordrhein-Westfalen (§ 32 MG NRW). — Nicht zuletzt wegen der dort normierten Übermittlungsvoraussetzungen wurden umfassende kirchliche Datenschutzbestimmungen auch für das Erzbistum Paderborn erlassen.

Wegen der hohen datenschutzrechtlichen Anforderungen an den Umgang mit Meldedaten ist eine Verarbeitung von Meldedaten im Rahmen von Heimarbeit grundsätzlich nur in Ausnahmefällen möglich. In jedem Fall sind die organisatorischen und technischen Maßnahmen nach §6 KDG-DVO i.V.m. § 26 f. KDG einzuhalten.

II. Kirchliche Datenschutzbestimmungen im Erzbistum Paderborn

Im Bereich des Erzbistums Paderborn sind beim Umgang mit Meldedaten u. a. folgende kirchliche Gesetze und Verwaltungsverordnungen zu beachten:

1. Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn — KDG, Diözesangesetz vom 6. Januar 2018 (KA 18, Stück 2, Nr. 23)
2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für die Erzdiözese Paderborn (KDG-DVO), Diözesangesetz vom 29. November 2018, veröffentlicht in KA2018, Stück 12, Nr. 155.
3. Ausführungsrichtlinien für den pfarramtlichen Bereich, veröffentlicht in KA2013, Stück 6, Nr. 84.
4. Anordnung über das kirchliche Meldewesen für das Erzbistum Paderborn (Kirchenmeldewesenanordnung – KMAO) vom 26. Oktober 2005 (KA 2005, Stück, Nr. 132), zuletzt geändert durch Diözesangesetz vom 9. Oktober 2015 (KA 2015, Stück 10, Nr. 132).

III. Merkpositionen für den Umgang mit Meldedaten im pfarramtlichen Bereich (Auswahl)

1. Es gilt der Grundsatz, dass nur diejenigen Personen Zugriff auf die Meldedaten erhalten dürfen, für deren dienstliche Aufgabenerfüllung dies zwingend und unabweisbar erforderlich ist.
2. Alle bei der Datenverarbeitung tätigen Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit vom Anstellungsträger schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Der erforderliche Mindestinhalt der schriftlichen Erklärung ergibt sich aus § 6 KDG-DVO i.V.m. § 5 KDG.
3. Von der Kirchengemeinde sind – je nach Datenschutzklasse – die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen die erforderlich sind, um die Ausführung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten. Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich insbesondere aus §6 KDG-DVO i.V.m. § 26 f. KDG. Zu regeln sind demgemäß insbesondere: Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Weitergabe­kontrolle, Eingabekontrolle, Auftragskontrolle und Verfügbarkeitskontrolle.
4. Eine Weitergabe von Meldedaten an Dritte kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Zu den Ausnahmen vgl. u. a. die Hinweise in den Ausführungsrichtlinien zum KDG.
5. Von den staatlichen Meldebehörden gesetzte Auskunfts- und Übermittlungssperren (z. B. gem. § 34 Abs. 6 MG NRW — Gefahr für Leib und Leben) sind auch von der Kirchengemeinde strikt zu berücksichtigen. Eine Weitergabe dieser personenbezogenen Daten an Dritte ist unzulässig. Selbst eine Veröffentlichung in den Wählerlisten zu KV- oder PGR-Wahlen wäre unzulässig.
6. Beim Umgang mit dem Programm „MWPlus“ ist insbesondere zu beachten:
7. Grundsätzlich ist der Zugriff nur über Datenverarbeitungssysteme vorzunehmen, die sich in den Diensträumen der Pfarrei befinden. Die Nutzung privater Datenverarbeitungssysteme, Datenträger und Programme zur Verarbeitung und Nutzung von Meldedaten ist grundsätzlich unzulässig (vgl. § 20 KDG-DVO). Dies schließt insbesondere den Aufruf des Meldewesenprogramms über Datenverarbeitungsanlagen aus, die nicht vom Dienstgeber bzw. der zuständigen kirchlichen Stelle für die dienstliche Nutzung schriftlich freigegeben worden sind.
8. Ein Zugriff auf Meldedaten anderer Kirchengemeinden ist grundsätzlich nur zulässig, wenn die Kirchengemeinden demselben Pastoralen Raum bzw. Pastoralverbund angehören und der übergemeindliche Zugriff zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Pastoralen Raum bzw. Pastoralverbund unabweisbar und zwingend geboten ist. Die Zugangsberechtigungen sind entsprechend dem Grundsatz der Erforderlichkeit zu regeln.
9. Zugangsdaten (Passwörter) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
10. Es ist schriftlich festzulegen, wer das DV-System „MWPlus" benutzen darf.
11. Änderungen der Installation (insbesondere Netzadressen, Programme, Verzeichnisse/Ordner, Zugriffsrechte) sind unzulässig.
12. In Zweifelsfällen ist Rücksprache mit dem Datenschutzbeauftragten der Kirchengemeinden zu nehmen. Kontakt:

Thomas Biehn
Tel.: 02944 97971-0
E-Mail: datenschutz-kg@biehn-und-professionals.de

1. \* Vgl. für den Bereich des Erzbistums Paderborn: Hessisches Meldegesetz (HMG) vom 14.6.1982 (GVBI. 1 S. 126) in der Fassung vom 10.3.2006 (GVBI. I S. 66); Niedersächsisches Meldegesetz (NMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.1.1998 (Nds. GVBI. S. 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2006 (Nds. GVBI. S. 444); Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen — Meldegesetz NRW (MG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.9.1997 (GV NRW S. 332 / SGV NRW 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV NRW S. 263) [↑](#footnote-ref-1)